

15. März 2016



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Nachtrag Nr. 3 gemäß § 16 Absatz (1) WpPG der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 2. Dezember 2015 sowie den Nachtrag Nr. 2 vom 29. Januar 2016 (der „Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Pfandbriefe vom 8. Oktober 2015“);

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. WIDERRUFSRECHT.....	3
II. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN.....	4
III. VERANTWORTUNG.....	6
IV. UNTERSCHRIFTSSEITE.....	7

I. WIDERRUFSRECHT

Nach § 16 Absatz (3) Satz (1) WpPG haben Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags vom 15. März 2016 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags vom 15. März 2016 zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz (1) WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Mit dem Nachtrag vom 15. März 2016 wird eine wesentliche Unrichtigkeit in „Option VI: Nullkupon-Pfandbriefe“ im Abschnitt VI.2 „Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ durch Ergänzung des § 3 (Zinsen) und Streichung des dort doppelt aufgeführten § 4 (Einlösung der Schuldverschreibungen) korrigiert.

Der Widerruf ist an die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, zu richten.

II. ÄNDERUNG IN DEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

In Abschnitt VI.2. „Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ werden in „Option VI: Nullkupon-Pfandbriefe“ die Paragraphen 3 bis 4 gelöscht und wie folgt ersetzt:

„§ 3 Zinsen

(1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Der Zinstagequotient (der "**Zinstagequotient**") in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis oder 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln **[einfügen, falls 30E/360 (ISDA) nicht anwendbar ist;** und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes], es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

[im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

(i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder

(ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]

(3) "**Bankgeschäftstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[**"TARGET2"** bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Betrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹¹, es sei denn, die Emissionsrendite (wie nachstehend definiert) ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen in Höhe der Emissionsrendite weiter verzinst.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der "**Fälligkeitstag**") zum Amortisierungsbetrag (wie in § 6 Absatz [(2)] dieser Anleihebedingungen definiert) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann [**bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [**bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [**bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]“

¹¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in 30159 Hannover, Friedrichswall 10, ist verantwortlich für die in dem Nachtrag vom 15. März 2016 gemachten Angaben. Sie hat sichergestellt, dass die in diesem Nachtrag vom 15. März 2016 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

V. UNTERSCHRIFTENSEITE

Hannover, den 15. März 2016

NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

gez.
Dr. Lotze

gez.
Zachlod